Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 1. September 1857.

Inhalt.

**Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.** Dienstnachrichten.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Karl Spies von Kenzingen betreffend. Die Organisation der Amtsrevisorate betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz, insbesondere die Zutheilung des Amts Haslach zu dem Amt Wolfach betreffend. Die Abgeordnetenwahl für den fünften Aemterwahlbezirk betreffend.

**Todesfälle.**

## Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht

unter dem 21. August l. J.

den Amtsrevisor Haas in Salem als weiteren Amtsrevisor zu dem Amtsrevisorat Ueberlingen zu versetzen,

dem Amtsrevisor Dörflinger in Meersburg das Amtsrevisorat Mößkirch,

dem Amtsrevisor Kaiser in Hornberg das Amtsrevisorat Waldkirch und

dem Amtsrevisor Vogel in Adelsheim das Amtsrevisorat Wiesloch zu übertragen, und

die Amtsrevisoren Wieler in Blumenfeld, Müller in Triberg und Zepf in Stühlingen, letzteren bis zur Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

den außerordentlichen Professor Dr. König in Freiburg zum ordentlichen Professor für die ihm bisher übertragenen Fächer in der theologischen Fakultät zu ernennen,

die evangelische Stadtpfarrei Mosbach dem Pfarrer Fellmeth in Mühlburg,

die evangelische Pfarrei Dainbach dem Pfarrverweser Karl Heinrich Wolff daselbst und

die evangelische Pfarrei Grünwettersbach provisorisch dem Pfarrverweser Schmidt in Münzesheim zu übertragen.

# Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 10. Sitzung vom 12. März d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
2. Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
3. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
4. Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.
5. Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält.

In Folge höchster Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. August d. J., Nr. 938, wird dieser Bundesbeschluß andurch zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Pfeuffer.

von Mollenbec.

---

Die Namensänderung des Karl Spies von Kenzingen betr.

Karl Spies von Kenzingen hat um die Erlaubniß gebeten, den Familiennamen „Rosenstiel" annehmen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache erheben wollen, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Karlsruhe, den 22. August 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Organisation der Amtsrevisorate betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 942, allergnädigst geruht:

1. die Amtrevisorate Salem und Meersburg mit demjenigen zu Ueberlingen,
2. das Amtsrevisorat Stühlingen mit dem zu Bonndorf,
3. das Amtsrevisorat Blumenfeld mit dem zu Engen,
4. das Amtsrevisorat Hornberg mit dem zu Triberg,
5. das Amtsrevisorat Borberg mit dem zu Krautheim zu vereinigen.

Karlsruhe, den 25. August 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

---

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz, insbesondere die Zutheilung des Amts Haslach zu dem Amt Wolfach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 982, allergnädigst geruht, das Amt Haslach mit dem Amte Wolfach — anstatt mit dem Amte Gengenbach — zu vereinigen, und als Sitz dieses neuen Verwaltungsbezirks Wolfach zu bestimmen.

Dies wird hiermit bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. d. M., Regierungsblatt Nr. 33, Seite 357, zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abgeordnetenwahl für den fünften Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 980, allergnädigst geruht, den Hofgerichtsrath Wedekind in Konstanz auf sein unterthänigstes Ansuchen des Auftrags zur Vornahme der Abgeordnetenwahl zur zweiten Kammer für den fünften Aemterwahlbezirk (Aemter Villingen und Donaueschingen) zu entheben, und an dessen Stelle den Regierungsrath Eisenlohr in Konstanz zum landesherrlichen Wahlkommissär für den fünften Aemterwahlbezirk zu ernennen.

Karlsruhe, den 27. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

---

## Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. Juli d. J. der pensionirte Professor am Lyceum in Freiburg und außerordentliche Professor an der Universität daselbst Dr. Eisengrein,

am 4. August d. J. zu Freiburg der pensionirte Pfarrer Anton Otto Schellenberg von Kehl.

---